



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN VOM

Nr. 4246.

11. DEZEMBER 1926.

I. Die Einwohnergemeinde Zuchwil hat den mit Regierungsratsbeschluss Nr. 3932 vom 3. September 1918 genehmigten Bebauungsplan über das Baugebiet im "Unterfeld" erweitert.

Der neue Bebauungsplan Bl. Nr. 3 war nach Massgabe von § 12 des Gesetzes betreffend das Bauwesen vom 10. Juni 1906 durch Auskündigung im Anzeiger für das Oberamt Bucheggberg-Kriegstetten Nr. 21 vom 16. November 1925 während der gesetzlichen Frist von 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Einsprachen gegen denselben sind keine erhoben worden.

Die Gemeindeversammlung hat dem Plane unterm 24. Juni 1926 ihre Zustimmung erteilt.

Die Einwohnergemeinde Zuchwil legt nunmehr mit Schreiben vom 3. Dezember 1926 die beschlossene Bauplanerweiterung zur Genehmigung vor.

II. Gestützt hierauf wird in Anwendung von §§ 1 und 13 des Gesetzes betreffend das Bauwesen vom 10. Juni 1906

beschlossen:

Dem erweiterten Bebauungsplan Bl. Nr. 3 der Einwohnergemeinde Zuchwil über das Baugebiet im "Unterfeld" wird die Genehmigung erteilt.

Der Staatschreiber:

Bau-Departement (2).
Kantonsingenieur (2), mit 1 Doppel des Planes.
Ammannamt der Einwohnergemeinde Zuchwil, mit
1 Doppel des Planes.